

Zu § 21 SGB V Tit. 4 RdSchr. 88c

Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG; hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Zu § 21 SGB V

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG;
hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 88c

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 21 SGB V Tit. 4 RdSchr. 88c – Finanzierung der Gruppenprophylaxe

- (1) Die Gruppenprophylaxe ist kein Bestandteil der . . . vertragszahnärztlichen Versorgung, es sei denn, dass ein entsprechender Gesamtvertrag nach § 73 Abs. 3 SGB V geschlossen wird.
- (2) Das Gesetz geht von einer Kostenbeteiligung der verschiedensten Träger aus. Neben den Krankenkassen haben sich auch der öffentliche Gesundheitsdienst und die Zahnärzte personell und finanziell an den erforderlichen Maßnahmen zu beteiligen. Eine volle Kostenübernahme der gruppenprophylaktischen Maßnahmen durch die Krankenkassen ist ausdrücklich nicht vorgesehen.